

Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes werden Marktstandsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Höhe des Standgeldes

Das Standgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden Meter der Gesamtlänge des Verkaufstandes 1,25 Euro, insgesamt jedoch mind. 5,00 Euro.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden als volle Meter berechnet.
- (3) Maßgebend ist die Frontlänge der Geschäfte.
Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.
- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (5) Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.) werden nach Inanspruchnahme und Verbrauch berechnet.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Marktstandgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben (§ 5 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs).
- (2) Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Samtgemeinde benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Frontlänge eines Verkaufsstandes ändert.
- (2) Den mit einem Dienstausweis der Samtgemeinde versehenen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

§ 6

Fälligkeit

Die Marktstandsgebühren sind im Voraus aufgrund der schriftlichen Platzzusagen und Rechnungsstellung in der Samtgemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen. Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so hat der Gebührenschuldner den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 7

Beitreibung

Der durch die Weigerung der Zahlung des Standgeldes entstandene Gebührenaussfall wird als rückständige Gebühr angesehen. Diese Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Aufrechnung der Forderungen

Gebühren können mit eventuellen Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die gem. § 5 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt,
- b) den gem. § 5 Abs. 2 Beauftragten der Samtgemeinde Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen untersagt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500- Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch